

Satzung des Fördervereins der Rheinschule, Gemeinschafts-Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein e. V.

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rheinschule, Gemeinschafts-Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein e.V.". Er hat seinen Sitz in 46446 Emmerich am Rhein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V." führen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist ein vornehmliches Ziel.

Er sieht seine Hauptaufgaben darin,

- a) bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln dort zu helfen, wo die Mittel des Schulträgers nicht ausreichen,
 - b) Veranstaltungen der Schule mitzutragen und finanziell zu unterstützen
 - c) bedürftigen Schülern Zuschüsse zu gewähren.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit. Anträge auf Mittel können von Mitgliedern, der Schulkonferenz, der Schulleitung und aus dem Lehrerkollegium gestellt werden. Eine Entschädigung an Mitglieder oder an den Vorstand wird nicht gewährt. Alle Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Auf Antrag kann der Vorstand im Interesse des Vereins verauslagte Kosten erstatten.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, insbesondere:
 - a) Erziehungsberechtigte der Schüler der Schule,
 - b) Lehrkräfte der Schule,
 - c) Firmen, Vereine und Einzelpersonen, die die Belange der Schule fördern wollen.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Austritt zum Ende eines Kalenderjahres muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Ende des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) Beitragsrückstände nach erfolgloser Mahnung von mehr als einem Jahr
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins.
5. Bei Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstands über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitteilen.

§4

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe des monatlichen Beitrages der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist erstmals mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Höhere Beiträge sind jederzeit willkommen. Spenden werden gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung auf Antrag bestätigt und sind steuerlich abzugsfähig.

§5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.

§6

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Weitere Versammlungen der Mitglieder können außerhalb der Schulferien nach Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende mit Rundschreiben und einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben der Hauptversammlung von ihrer Tätigkeit zu berichten. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Wahlen dürfen nur erfolgen, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung vermerkt sind. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2 / 3 - Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Über Mitgliederversammlungen, insbesondere deren Beschlussfassung, wird vom Schriftführer

ein Protokoll verfertigt, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es kann auf Wunsch von den Mitgliedern beim Schriftführer eingesehen werden. Beanstandungen des Protokolls sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) zwei Beisitzern, von denen einer die Aufgabe des Schriftführers übernimmt.

Aus dem Kreis der Schulpflegschaft und des Kollegiums einschließlich der Schulleitung können beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen und gehört werden. Die rechtliche Vertretung gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8

Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2 / 3 -Mehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Emmerich, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Rheinschule, Gemeinschaftsgrundschule Emmerich am Rhein bzw. nach eventueller Auflösung der dann örtlich bestehenden Grundschule zu verwenden hat.